

dazu verpflichtet sind, sondern um ihrer politischen Ziele (Entlarvung der Methoden der Klassenjustiz) willen. Unter diesen Umständen aber drängt sich der Schluß auf, daß sie andererseits, falls es ihre Überzeugung verlangt, ebenso nicht erscheinen oder sogar flüchtig gehen werden. Freilich kann diese Erwägung allein noch nicht zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft führen, da auf diese Weise ein im Gesetz nicht vorgesehener Haftgrund, die SDS-Mitgliedschaft oder Anhängerschaft, geschaffen würde. Die Beschuldigten stehen jedoch wie ausgeführt im dringenden Verdacht, der Vollstreckung eines rechtmäßig erlassenen Haftbefehls sogar mit Gewalt entgegengewirkt zu haben. Trifft dies zu, so haben sie ihre Feindschaft gegen die sog. »Klassenjustiz« in außergewöhnlich intensiver Weise entwickelt und geben daher keinerlei Gewähr dafür, sich dem Strafverfahren nicht durch Flucht zu entziehen. Unter diesen Umständen sah das Gericht keinen Anlaß, die von der Verteidigung zum Beweise der Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit der Beschuldigten benannten Zeugen zu hören. Es kann als wahr unterstellt werden, daß die Beschuldigten im Privatleben diese Eigenschaften besitzen. Jedoch werden sie von ihrer politischen Überzeugung völlig beherrscht, so daß das Gericht der Überzeugung ist, sie würden sich um ihretwillen über ihre Zusage hinwegsetzen, sich dem Strafverfahren nicht zu entziehen. Aus demselben Grunde reichen die beruflichen und familiären Bindungen der Beschuldigten ebensowenig wie Maßnahmen nach § 116 StPO zur Ausräumung der Fluchtgefahr aus. Daher mußte auch die von dem Beschuldigten Bregler angebotene Kautions abgelehnt werden, doch wird, um ihm die Ablegung seines mündlichen Staatsexamens zu ermöglichen, ein Antrag auf kurzfristige Unterbrechung der Untersuchungshaft wohlwollend geprüft werden, falls eine solche Maßnahme dann noch erforderlich sein sollte.

Rechtsmittelbelehrung wurde erteilt.

gez. Orlet, Amtsgerichtsrat

Bescheid des Generalstaatsanwaltes Frankfurt/M.*

In dem Ermittlungsverfahren gegen

a) Stadtrat Dr. Hans *Kiskalt*

b) Polizeidirektor Josef *Jordan*,

wegen des Vorwurfs der Freiheitsberaubung im Amt

wird die Beschwerde des Anzeigerstatters

gegen den Bescheid des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Frankfurt/Main vom 2. 7. 1968 *verworfen*, weil kein begründeter Tatverdacht besteht.

Gründe:

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist nicht zu beanstanden.

Auf die vom Beschwerdeführer vermißte Vernehmung des Anzeigerstatters und seiner Begleiter kommt es nicht entscheidend an. Denn für die Überlegungen der Beschuldigten wäre eine nachträgliche Aufklärung, der Festgehaltene *Dutschke*

* Vgl. Kritische Justiz 2/1968 S. 192 ff.

habe von einer Demonstration in Frankfurt/Main nichts gewußt und er habe auch nicht beabsichtigt gehabt, in Frankfurt/Main zu bleiben, ohne jeden Belang. Die Beschuldigten mußten davon ausgehen, was ihnen von den *Dutschke* anhaltenden Polizeibeamten erklärt worden war und was bei einer Teilnahme *Dutschkes* an der Demonstration bei Ausschreitungen nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten war. Den Erwägungen des angefochtenen Bescheids, nach denen das von den Beschuldigten verfügte Festhalten des Anzeigerstatters gemäß § 47 Abs. 1 Ziff. 2 HSOG rechtmäßig gewesen sei, ist in vollem Umfange beizutreten. Wo das Gesetz einem Beamten einen gewissen Ermessensspielraum läßt, kann man zwar nachträglich und nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen darüber streiten, ob die getroffene Maßnahme in der richtigen Mitte liegt oder ob sie zu nahe an den Rand des Spielraumes oder gar darüber hinaus geraten ist. Diese Überlegungen sind für das Strafrecht jedoch gänzlich gleichgültig; denn nur bei einem deutlichen Überschreiten des Spielraumes in der Entscheidung, die sofort getroffen werden mußte, kann überhaupt von einem Verschulden gesprochen werden. Hier war unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit abzuwägen die nicht erhebliche Beeinträchtigung einer Person durch ihr Festhalten für einige wenige Stunden einerseits und die Gefahr für die Öffentlichkeit, die bei wilden Ausschreitungen einer Demonstration nach den bisherigen Erfahrungen gegeben war, andererseits. Soweit die Beschwerde rügt, das Festhalten des Anzeigerstatters habe zu lange gedauert, zeigt sie zwar – nachträglich – verschiedene Wege auf, die möglicherweise zu einer früheren Freilassung geführt hätten. Sie vermag aber selbst nicht anzugeben, von welchem genauen Zeitpunkt ab die Beschuldigten verpflichtet gewesen wären, ihre Weisung zur Freilassung auf einem anderen als dem zunächst eingeschlagenen Telefonwege durchzubringen. Die Beschuldigten konnten nach einem fehlgeschlagenen Versuch, ihren Gesprächspartner telefonisch zu erreichen, bedenkenlos davon ausgehen, daß der nächste Versuch gelingen werde, so daß sich der Telefonweg als der im Ergebnis schnellste erweisen werde. Daß ein anderer Weg die Freilassung schneller bewirken könnte, brauchte sich ihnen nicht aufzudrängen; dafür, daß sie ihn zu gehen bewußt unterließen, liegt nicht der geringste Beweis vor.

Von einer Freiheitsberaubung im Sinne des Strafgesetzes (§§ 239, 341 StGB) kann keine Rede sein.

In Vertretung
Krüger
Oberstaatsanwalt